

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
3.4.	Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren, provisorische Verlegungen u. a.)	
3.5.	Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet werden.	
4.	In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 1 bis 5 werden nicht besonders berechnet:	
4.1.	Anbringen einer langen Anschlußschnur	
4.2.	Anbringen eines zweiten Hörers	
4.3.	Anbringen eines Gebührenanzeigers.	
5.	Die Anschlußgebühren Nr. 1 bis 5 werden bei Begründung eines Teilnehmerverhältnisses auch dann berechnet, wenn Leitungen und Teilnehmereinrichtungen ganz oder teilweise von einem früheren Fernsprechhauptanschluß vorhanden sind und wiederverwendet werden.	
6.	Die Anschlußgebühren Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben, wenn nach Zustimmung der Deutschen Post das Teilnehmerverhältnis auf den Nachfolger in den Wohn- oder Betriebsräumen übertragen wird (Übertragung gemäß § 8 der Fernsprechordnung). In diesem Falle werden die Umschreibgebühren gemäß Abschnitt 10.6. Nr. 2 erhoben.	
Sonstige Einrichtungengebühren		
7	Gebühren für Einrichtungen, die nicht unter Nr. 1 bis 6 aufgeführt sind nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen*	
Zu Nr. 7:		
7.1.	Für Fernsprechan schlüsse, die nach Nr. 7 zu berechnen sind, gelten dieselben Berechnungsgrundsätze wie in den Bemerkungen zu Nr. 1 bis 6.	
7.2.	Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 1 bis 5 berechnet.	
7.3.	Bei Zeitanschlüssen gemäß Vorbemerkung 2 gelten die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 als Mindestgebühren.	

* 1. Für Sprechstellen und Nebenstellenanlagen bis zur Größe 2/10 (einschl.): Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.
2. Für Nebenstellenanlagen über der Größe 2/10: Anordnung vom 3. März 1969 über die Änderung der Preisanordnung Nr. 4132/1 und Nr. 4132/1 — Elektromontageleistungen (Lieferungen bzw. Leistungen an elektrotechnischen bzw. elektronischen Anlagen) - (GBl. II Nr. 31 S. 211).

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
7.4.	Bei Nebenstellenanlagen werden für die Hauptanschlußleitungen die Aufwendungen für das Herstellen der Anschlußlinie und/oder Anschlußleitungen von der festgelegten Verzweigerstelle des öffentlichen Fernsprechnetzes bis zur Aufschaltstelle in der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlagen als sonstige Einrichtungengebühren berechnet, soweit die Linie und/oder Leitungen ausschließlich für diese Nebenstellenanlage hergestellt werden.	
6.2. Änderungsgebühren		
Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzrichtungen, wenn damit Leitungsverlegungen verbunden sind		
1 je Meter verlegte Teilnehmerleitung		5,— Mindestgebühren gemäß Bemerkungen, jedoch höchstens wie unter Abschnitt 6.1. Nr. 1, 2 oder 4
Zu Nr. 1:		
1.	Die Mindestgebühren betragen	
1.1.	bei Verlegung innerhalb der Räume des Teilnehmers	30,—
1.2.	bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. höher bewertete Anschlußart	Differenz der Gebühren bei der Anschlußarten
1.3.	bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. gleich- oder niedriger bewertete Anschlußart	15,—
2.	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen berechnet*	
2.1.	Aufwendungen für Erd- und Pflasterarbeiten	
2.2.	Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen	
2.3.	Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes auf demselben Grundstück, einschl. der ggf. notwendigen Maste und ihrer Aufstellung	
2.4.	Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten	
3.	Als verlegte Teilnehmerleitungen gelten die neuverlegten und, bei Abnahme von Leitungen, die wieder angebrachten Teilnehmerleitungen.	

* Z. Z. gilt die Preisbewilligung Nr. 145 vom 30. April 1970 des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.